

TAGLÖHNE für HEUARBEITER 1513—1789 = 277 Jahre. Rechnungen des St. Georgenhospitals, ergänzt durch Rechnungen des Sondersiechenhauses und der Elen-denherberge

Heuarbeiter wenden das geschnittene Gras zum Trocknen. 1581 wird in den Rechnungen des Georgenhospitals zum ersten Mal erwähnt, daß der Lohn an Frauen ausbezahlt wurde. Dieser Lohn weicht nicht von den umliegenden nur mit Taglohn bezeichneten Einträgen ab. Es ist anzunehmen, daß die „Mannstaglöhne“ der Jahre 1620—1624 eine Ausnahme bilden. Ab 1625 beziehen sich alle Einträge auf Frauentaglöhne. Ein sehr viel niedrigerer Taglohn 1619 ist wohl ebenfalls ein Frauenlohn. Die Konstanz der Lohnsätze, mit Ausnahme der ausdrücklich als Mannstaglöhne bezeichneten, 1620—1624, läßt darauf schließen, daß wie auch in anderen Städten (s. Bd. I, S. 707) Heuarbeiten im wesentlichen von Frauen ausgeführt wurden.

1537 findet sich zum erstenmal, die von da ab häufig vorkommende Bemerkung „Vorrechts“. Ein Taglohn „vorrechts“ bedeutet wohl einen vertraglich festgelegten Taglohn und zwar einen Lohn, der den Empfänger vor anderen begünstigte. Dieser Zusatz kommt in der Nordpfalz vom 15. bis 18. Jahrhundert bei den Bauhandwerkern, Meistern und Gesellen, und bei den Tagelöhnern vor, die Feld- und Weinbergarbeiten verrichteten. Bei einigen Einträgen ist angegeben, wieviele Tage „vorrechts“ gearbeitet worden waren. Diese Tage befinden sich in unseren Tabellen mit § versehen in Klammern über der Gesamtsumme der gearbeiteten Tage.

In die Tabelle wurden nur Einträge aufgenommen, die keinen Zusatz „samt der Kost“ enthalten. Im Jahre 1538 fällt auf, daß ein Taglohn von 10 den. diesen Zusatz enthält, ein anderer Taglohn zu 10 den. dagegen nicht. Es ist hier möglich, daß sich dieser Lohn ebenfalls mit Kost versteht, ohne daß dies vom Schreiber der Quelle besonders vermerkt wurde. Dasselbe trifft zu für einen Eintrag von 1557 zu 10 den., der den Zusatz „und zu essen“ enthält. Vermutlich sind alle Lohnsätze zu 10 den. und 12 den. „mit Kost“ zu verstehen.

Der Taglohn zu 11 den. 1514 bezieht sich nicht auf Heuarbeit auf dem Felde sondern auf „Heu in das Schiff tuen“.

1531 wurden insgesamt 432½ Tage, teils zu einem Taglohn zu 14 den. teils zu 12 den., gearbeitet.

1519, 1520, 1543 und 1548 kommen Lohnspannen von über 100 % innerhalb eines Jahres vor, sonst betragen sie, von den Kipperjahren abgesehen, in den meisten Jahren 20 %, in einigen 50 %. Die Einträge 1580 und 1601 sind aus der Elendenherberge, die anderen Einträge in Klammern sind aus dem Sondersiechenhaus. Die Einträge 1559 zu 8 den. und 1596 zu 24 den. sind in der Quelle ausdrücklich als Frauenarbeit bezeichnet.

Anzahl der gearbeiteten Tage geordnet nach der Lohnhöhe in den.

	8	9	10	11	12	13	14	16	18	20	24	26 den.
1513		142½	260½									
1514		3		2								
1516		66	143									
1517	4		440									
1518			189		3							
1519	16		242		40				33			
1520			146		397				2	3		
1522			69		207							
1527			88		268							
1528					49							
1529			184½		331							
1530					342							
1531					*		*					
1532					(12,7)							
1533					222							
1537			3		64		229					
1539			125		14		375					
1541			11				320					
1543							64					
1546							455	50				20
1548							179½	47				
1550			89				404				12	
1552								387				
1554			68						379§			
1556			75						574			
1558			10						(46§)			
1559	[6]								408			
			12						245§			
									[4§]			
									(213§)			
1560									869½	17		

*) In diesen Jahren kommen Lohneinträge vor, bei denen die Anzahl der zu diesem Lohnsatz gearbeiteten Tage nicht angegeben ist.

	22,7	24	32	36	40	48den.	40	48	64den.
1633		354	(77,5§) 101½				1653		225
1634	37		240			(117§) 144	1654	70	
1635			2§ (16§)		85§ (50§)		1656	27§	
1636			20		75 (12§)		1658		9,5§
1639					89		1660		9
1641			*§ (18§)				1674	2	22
1643			335½				1676		*
1644					4§		1677		*
1645				*§			1678		*
1648			*§		121§		1679		*
1650		4		90§			1680	*	*
1651					(227§) 237	69§ (173§)	1681	7½	*
							1707		1½
							1711		4
							1789		9

TAGLÖHNE für MÄHER 1516—1816 = 301 Jahre. Sankt Georgenhospital, ergänzt durch Sondersiechenhaus und Elendenherberge.

Im Gegensatz zum Heumachen, wurde das Grasmähen nur von Männern ausgeführt. Vom zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ab tragen alle Einträge den Zusatz „Mannstaglöhne“.

1533 bezieht sich der Taglohn auf „Hafer und Gerste sonderlich zu mähen“, er ist um rund 50 % niedriger als ein Taglohn desselben Jahres für Grasmähen. Für Wickenmähen 1628 wurde ebenfalls rund 50 % weniger bezahlt. 2 Taglöhne für Kleemähen 1803 und 1807 liegen rund 20 % unter den Mäherlöhnen.

In die Tabellen wurden nur solche Einträge aufgenommen, die keinen Zusatz über Kost enthalten. Doch besteht die Möglichkeit, daß gelegentlich Kost verabreicht wurde, ohne daß der Quellschreiber dies besonders vermerkte. Der niedrige Lohnsatz von 24 den. 1562, 1564 und 1568 ist vermutlich mit Kost zu verstehen, ohne daß der Schreiber dies ausdrücklich vermerkt, es findet sich nämlich 1562 ein Eintrag von 24 den. Taglohn „samt dem Essen“. Dasselbe trifft zu für die Taglohnsätze von 1649 und 1651. Außer den in die Tabelle aufgenommenen Einträgen kommt 1649 noch ein Eintrag zu 96 den. vor, bei dem außer dem Lohn noch ½ lb Brot gegeben wurde, und ebenfalls 1651 findet sich noch ein Eintrag zu 104 den., bei dem der Mäher außer dem Lohn noch ½ Maß Bier bekam.

Von 1539 ab kommt wie bei den Heuarbeitern öfters die Bemerkung „vorrechts“ vor. 1641 und 1642 bemerkt die Quelle außer „vorrechts“, daß es sich um Taxlohn handelt. Es ist aus

den Einträgen nicht ersichtlich, ob sich die Bemerkung „vorrechts“ mit dem Taxlohn deckt. Der Eintrag von 1580 ist aus der Elendenherberge, die anderen in Klammern sind aus dem Sonderseechenhaus.

Außer den in die Tabelle aufgenommenen Geldlöhnen kommen noch folgende Einträge vor :

	Taglohn in den.	Brot	Wein	
1634	48 ¹⁾			
1636	100 §		$\frac{1}{2}$ Maß	
1637	112 §	1 lb	1 Maß	
1638	64	2 $\frac{1}{2}$ lb	1 $\frac{1}{2}$ Maß	über den anderen Tag Suppe oder Gemüse und $\frac{1}{2}$ lb Käse
	105 §	1 lb	1 Maß	
	144 §		1 Maß	
	64 §	2 $\frac{1}{2}$ lb	1 $\frac{1}{2}$ Maß	1 mal eingeschnittene Suppe
1639	112 §	1 lb	1 Maß	
	96 §	1 lb	1 Maß	
	112		1 Maß	
	104	1 lb	1 Maß	
1640	112 §	2 lb	$\frac{1}{2}$ Maß	
	112	2 lb	2 Schoppen	
1641	96 §	2 lb	$\frac{1}{2}$ Maß	
	80 §		$\frac{1}{2}$ Maß	
1647	112 §		1 alt Halbmaß	
	96 §	$\frac{1}{4}$ lb	$\frac{1}{2}$ Schoppen	
	96 §		$\frac{1}{2}$ Maß	
	112 §		$\frac{1}{2}$ Maß	
1648	96 §		1 alt Maß	
	104 §		1 alt Maß	
	88 §	2 lb	$\frac{1}{2}$ Maß	
	80 §	2 lb	$\frac{1}{2}$ Maß	
	104 §		1 alt Maß	
1649	96	$\frac{1}{2}$ lb		
	104 §	3 lb		
1651	104 §		$\frac{1}{2}$ Maß Bier	

1) neben der Kost

Anzahl der gearbeiteten Tage geordnet nach der Lohnhöhe :

20 21,6 24 26 28 30 32 den.						28 32 36 42den.					
1516			15	119							
1517			178					1539	(16§) 206	12§	
1518		2 $\frac{1}{2}$	15								
1519				336				1540	35		
								1541	28	75 $\frac{1}{2}$	
1520				226	70 $\frac{1}{2}$	184		1543		248 $\frac{1}{2}$	77
1522					61 $\frac{1}{2}$			1546		161 $\frac{1}{2}$	
1527					174	18 $\frac{1}{2}$	16	1548			62 $\frac{1}{2}$
1528					185						
1529						90 $\frac{1}{2}$		1550			355
								1552		4	182
1530						285 $\frac{1}{2}$		1554			129§
1533	7						117	1556			21
1537							31				

Hirse, Raps. Bei den anderen Einträgen handelt es sich um „Reißen“ von Wicken, Erbsen, Linsen, außerdem erwähnt die Quelle noch Futter, „Geköchsel“, „Köcher“ und „Tennengeriesel“. Es ist anzunehmen, daß der Quellenschreiber diese Löhne deshalb unter den Drescherlöhnen aufführte, weil sie von den Dreschern verrichtet wurden; sie weichen auch nicht stark von den Drescherlöhnen ab. Bei dem Eintrag 1596 im Sondersiechenhaus bemerkt der Schreiber ausdrücklich „Hafer, Erbsen, Linsen, Wicken, Dreschen und andere Arbeit“.

Es wurden nur Löhne ohne den Zusatz, daß Kost gegeben wurde, in die Tabelle aufgenommen. Der niedrige Lohnsatz von 32 Pfg., 1631, kommt im folgenden Jahr als ein mit Kost verbundener Lohn vor. Es ist daher anzunehmen, daß 1631 ebenfalls Kost neben dem Lohn gegeben wurde. Es kommen ausser in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts öfters, und ab 1716 regelmäßig, Tagelöhne zu 96 den. vor, bei denen noch „Vesperbrot und Biersuppe“ gelegentlich auch nur „Vespertrunk“ gegeben wurde. Der Taglohn von 80 den. 1733 wurde Mannheimer Soldaten bezahlt. Ab 1752 wird ausdrücklich erwähnt, daß sich der Taglohn von 96 den. für Rapsdreschen wieder „ohne Kost“ versteht. Bei dem niedrigen Lohn von 1721 (72 den.) bemerkt der Schreiber „aushilfsweise“. Die Löhne mit § sind „Vorrechtslöhne“ (vergl. Heuarbeiter).

Der Eintrag von 1801 ist aus dem Waisenhaus zum Roten Schild, die übrigen Einträge in rechteckigen Klammern aus dem Sondersiechenhaus. Aus der Elendenherberge liegt für das Jahr 1601 noch ein Eintrag von 3 Tagen Arbeitslohn zu je 7 den. vor. Hier kann es sich nur um eine Vergütung für einen Insassen der Herberge handeln, der Kost und Unterkunft hatte.

Anzahl der gearbeiteten Tage geordnet nach der Lohnhöhe in den. :

	8	10	12	14	16	18	32 den.
1518			6½*				
1519						2*	
1520			5*				
1527					16*		
1529						23*	
1531	18*						
1532				65*			
1538				10*			
1541				9*			
1551				30*	91*		
1552			13*	9*		27½*	10*
1553	13½*	22*		21*	12*		
1554		57*					